

Allgemeine Einkaufsbedingungen **Werner Schmid GmbH, Fulda**

Anwendungsbereich

1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung vorbehaltlos annehmen. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.
3. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.

Offerte

4. *Der Lieferant kann unsere Bestellung binnen 14 Tagen annehmen, sofern im Einzelfall nicht andere Bindungsfristen vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Frist sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.*

Preise und Zahlungsbedingungen

5. Der in der Bestellung angegebene Preis ist der Höchstpreis. Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung kommen uns zugute.
6. Der vereinbarte Preis gilt zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ebenso sind eine Lieferung „frei Haus“ und die Verpackung inbegriffen. Die Berechnung von Materialteuerungszuschlägen, Energiekostenzuschlägen und ähnlicher bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
7. Die Rechnungen sind uns in zweifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen rein netto. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

Lieferzeit und Lieferverzug

9. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Alle vereinbarten Liefertermine sind Fixtermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Ablieferung bei uns. Erst zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auf uns über.
10. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen sind nur zulässig, wenn dies vereinbart ist.
11. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von absehbaren Lieferfristüberschreitungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen. Unsere Rechte wegen Verzögerung der Leistung bleiben von dieser Informationspflicht unberührt.
12. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Lieferwertes pro vollendetem Arbeitstag zu verlangen, höchstens jedoch 5%. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Bezahlung der betroffenen Ware geltend zu machen.
13. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche (insbesondere Schadensersatz wegen Pflichtverletzung) bleiben vorbehalten. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben.

Versand

14. Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Lieferanten. Die Kosten des Transports einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche Nebenkosten trägt der Lieferant. Für alle Folgen unrichtiger Ausstellung der Versandpapiere haftet der Lieferant. Allen Lieferungen ist ein Lieferschein beizufügen.

Mängeluntersuchung und Mängelansprüche

15. Wir prüfen die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mengen- und Identitätsabweichungen und Transportschäden. Im Beanstandungsfall hat der Lieferant die Kosten der Prüfung und Ersatzlieferung zu tragen. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist 10 Arbeitstage ab Feststellung, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
16. Der Lieferant verpflichtet sich zur Warenendkontrolle und schließt auf Verlangen eine Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns ab.
17. Sämtliche gesetzlichen Mängelrechte einschließlich Schadensersatzansprüche stehen uns vollumfänglich zu.

Wir sind insbesondere berechtigt, bei Mängeln nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen; die dazu erforderlichen Kosten hat der Lieferant in vollem Umfang zu tragen. Mängelansprüche sind dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet, auch wenn sie nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wurde.

In dringenden Fällen sind wir – nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät.

18. Die Frist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 36 Monate ab Lieferung. Die Verjährung wird auch dadurch gehemmt, dass wir dem Lieferanten einen Mangel anzeigen. Die Hemmung endet in diesem Fall mit der vollständigen Beseitigung des Mangels oder wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert, und die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
19. Für Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung eines Rechtsstreits neu geliefert.
20. Wenn wir wegen Sach- oder Rechtsmängel zum Schadensersatz oder Rücktritt berechtigt sind, können wir eine Schadenspauschale in Höhe von 10 % des Netto-Bestellwerts verlangen, es sei denn, der Lieferant hat den Mangel nicht zu vertreten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Lieferant hat das Recht nachzuweisen, dass infolge des Sach- oder Rechtsmangels ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

Eigentumsvorbehalt

21. Material, Waren, Teile, Modelle, Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Matrizen, Schablonen, Werkzeuge, Herstellungsvorschriften, sonstige Fertigungsmittel und vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten von uns zur Verfügung gestellt werden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, sind mit der Sorgfalt eines Kaufmanns aufzubewahren und nach Erledigung des Auftrags unaufgefordert zurückzugeben.
22. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei diese Vorgänge für uns erfolgen, so dass wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der objektiven Werte dieser Waren.

Haftung des Lieferanten

23. Der Lieferant haftet uns gegenüber für jegliche Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachen, in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen.
24. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkthaftung oder aufgrund sonstiger Haftungsbestände in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von der daraus resultierenden Haftung freizustellen, soweit er für den Fehler verantwortlich ist.

25. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
26. Werden wir wegen eines Mangels der vom Lieferanten gelieferten Sache anderweitig in Anspruch genommen, steht uns der Regressanspruch gegen den Lieferanten aus § 478 BGB vollumfänglich zu.
27. Zur Sicherung dieser Ansprüche hat der Lieferant eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Haftungsausschluss zugunsten der Werner Schmid GmbH

28. Die Werner Schmid GmbH und ihre Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

Schutzrechte

29. Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere keine Schutzrechte Dritter wie z.B. Urheber-, Patent- und andere Schutzrechte verletzt werden.
30. Werden wir von Dritten wegen einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung ihrer Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen und von allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen und Kosten auf erstes Anfordern freizustellen.
31. Diese Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
32. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

Leistungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

33. Erfüllungsort und Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
34. Gerichtsstand für alle Klagen ist – soweit zulässig – unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor den für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
35. Hinsichtlich alle Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (BGB, HGB). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
